

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 308/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon S. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] D. [REDACTED] L. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

**vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3.**

Beklagten und Beschwerdegegner

15

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portaann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RZW 1973, 391; 1974, 213) hat das Berufungsgericht die erneute Anmeldung des seit 1. April 1960 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 109 a Abs. 1 BEG für unzulässig erachtet (vgl. auch BGH Urteil vom 1. Juli 1976 - IX ZR 173/71, zur Veröffentlichung bestimmt).

Gründe für eine Überleitung nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss (vgl. hierzu BGH RZW 1974, 93; 101; 1975, 168 Nr. 2) hat der Kläger nicht vorgetragen.

83

- 3 -

Eine Angleichung (Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a EEC-Schluss) hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die vom Landgericht gegebene Begründung abgelehnt, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 274; 1973, 182; 1976, 68 Nr. 30) abzuweichen.

Abhilfe kommt nur in Betracht, wenn ein unanfechtbarer Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil zu Unrecht eine Entschädigung abgelehnt haben (BGH RzW 1972, 344).

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)